

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und dem Bundesverband Zeitarbeit Personal- Dienstleistungen e. V. (BZA) über die verstärkte Integration von Jugendlichen

Präambel

Die Arbeitsmarktsituation der Jugendlichen erfordert verstärkte Bemühungen aller am Arbeitsmarktgeschehen Beteiligten. Die Kooperation zwischen Unternehmen der Zeitarbeit und der BA soll vor diesem Hintergrund intensiviert und die Einstellung von Jugendlichen bei Unternehmen der Zeitarbeit forciert werden.

Allgemeine Grundsätze

1. Unternehmen der Zeitarbeit sind Arbeitgeber, die eine große Zahl von Arbeitsplätzen anbieten. Unternehmen der Zeitarbeit und die BA sind wichtige Partner, die konstruktiv und vorbehaltlos zusammenarbeiten. Die Kooperationspartner sehen sich den gemeinsam abgestimmten Grundsätzen für die Zusammenarbeit vom 14. Juli 2000 verpflichtet, auf die ausdrücklich verwiesen wird.
2. Angesichts anhaltend hoher Jugendarbeitslosigkeit haben die Kooperationspartner das Ziel, auf eine verstärkte Einstellung von arbeitslosen Jugendlichen bei Unternehmen der Zeitarbeit hinzuwirken und damit einen Beitrag zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit zu leisten.
3. Zielgruppe sind arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf arbeitslosen Jugendlichen mit abgeschlossener Berufsausbildung beim Übergang von der Ausbildung in den Beruf.
4. Die BA kann die Einstellung arbeitsloser Jugendlicher mit Vermittlungshemmnissen bei Zeitarbeitsunternehmen durch Eingliederungszuschüsse im Rahmen der bestehenden förderrechtlichen Bestimmungen fördern. Die Zentrale der BA und die Arbeitsämter werden im Rahmen einer Informationskampagne offensiv über die Förderleistung Eingliederungszuschüsse informieren.
Die BA wird dem BZA ein entsprechendes Hinweisblatt für Zeitarbeitsunternehmen zur Verfügung stellen (**Anlage**).
5. Der BZA, die Zentrale der BA und die Arbeitsämter weisen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit verstärkt auf die positiven Aspekte der beabsichtigten erweiterten Zusammenarbeit hin. Insbesondere im Rahmen von Arbeitsmarktgesprächen, Informationsveranstaltungen und z.B. Jobbörsen können der Zusammenarbeit bei der Integration von Jugendlichen zusätzliche Impulse gegeben werden.

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nürnberg, den 27. 11. 2003

Bonn, den 2. 12. 2003

Für die Bundesanstalt für Arbeit

Für den Bundesverband Zeitarbeit
Personal-Dienstleistungen e.V.



Florian Gerster
Vorsitzender des Vorstands



Ernst Vollbracht
Präsident

Anlage zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) über die verstärkte Integration von Jugendlichen

Fördermöglichkeiten der BA für Zeitarbeitsunternehmen bei der Einstellung arbeitsloser Jugendlicher

Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können zur Eingliederung von arbeitslosen Jugendlichen mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Jugendlichen und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Die Leistungen sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

Bei den Eingliederungszuschüssen handelt es sich um Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, über die die örtlichen Arbeitsämter sowohl dem Grunde nach als auch in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Dem Arbeitgeber kann als monatlicher Lohnkostenzuschuss bis zu 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie des pauschalierten Arbeitgeber - Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Dauer von bis zu zwölf Monaten gezahlt werden.

Für schwer behinderte oder sonstige behinderte Menschen kann der Leistungsumfang erweitert werden.